



Mietbedingungen für das Clubhaus des Tennisclubs Murg-Laufenburg e.V.

1. Der Mietantrag ist rechtzeitig vor dem gewünschten Termin mündlich oder schriftlich zu stellen. Erst nachdem der Vorstand den Termin genehmigt hat, wird der Mietantrag zum Mietvertrag und erreicht seine Gültigkeit. Der Mietbetrag sowie die Kautionszahlung werden bei der Schlüsselübergabe fällig. Nebenkosten wie Energien im üblichen Maß sind im Mietpreis enthalten.
2. Der Mieter verpflichtet sich, nur die angemieteten Räumlichkeiten zu benutzen und diese spätestens einen Tag nach der Veranstaltung bis 14.00 Uhr wieder zu übergeben. Für die ordentliche Endreinigung ist der Mieter zuständig. Sollten die Reinigungsarbeiten nicht oder ungenügend durchgeführt sein übernimmt der Vermieter die Reinigung der Räume. Für diese Dienstleistung werden dem Mieter die anfallenden Kosten berechnet. Diese werden von der Kautionszahlung abgezogen.
3. Der Mieter haftet für Beschädigungen in und um das Clubheim sowie für abhanden gekommene Gegenstände während der Überlassungszeit.
4. Anfallender Müll oder sonstiger Unrat muss vom Mieter nach der Veranstaltung von der Clubanlage (dazu gehört auch der Parkplatz) ordnungsgemäß entsorgt werden.
5. Lärmbelästigung ist unter allen Umständen zu vermeiden. Aus diesem Grund sind ab 22.00 Uhr die Fenster und Türen geschlossen zu halten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass einzig der Mieter für Lärmbelästigung haftbar gemacht wird.
6. Der Mieter haftet dafür, dass eine Durchfahrt für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge freibleibt. Unnötiges Laufenlassen von Motoren und nächtlichem Lärmen auf dem Parkplatz ist tunlichst zu vermeiden.
7. Falls im Freien gegrillt werden soll, muss dieses vorher dem Vermieter mitgeteilt werden. Nach Beendigung des Grillens ist das Feuer sofort zu löschen; Asche und sonstige Grillrückstände sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
8. Lagerfeuer dürfen nicht angezündet werden. Knall- und Feuerwerkskörper dürfen nicht abgebrannt werden.
9. Bei Feiern von Personen unter 18 Jahren muss mindestens eine volljährige Person anwesend sein, der die Verantwortung übertragen wird.
10. Bei groben Verstößen ist jedes Vorstandsmitglied oder ein Bevollmächtigter des Clubs berechtigt, die Feier sofort abubrechen. Eine Erstattung der Miete und Kautionszahlung entfällt in diesem Falle. Dieses gilt insbesondere auch, falls ein Vorstandsmitglied nachts wegen Verstößen gegen den Mietvertrag gerufen werden muss.
11. Die bevollmächtigte Person des Vereins ist berechtigt, bei Unstimmigkeiten bei der Rückgabe, die Kautionszahlung nach Ermessen ganz oder teilweise einzubehalten. Eine Klärung der Sachlage erfolgt dann auf der jeweils nächsten Vorstandssitzung.
12. Der Mieter haftet ferner für alle während der Mietdauer anfallende Sach- und Personenereignisse und hat sich gegebenenfalls entsprechend zu versichern.
13. Gerichtsstand ist Murg. Die vorstehenden Mietbedingungen wurden gelesen, verstanden und als verbindlich anerkannt. Dem Mieter wurde eine Kopie ausgehändigt.

.....

(Unterschrift des Mieters)